

# **Grundsätze zur Bildung eines Seniorenbeirats**

## **in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.**

### **§ 1**

#### **Zweck und Aufgabe**

- (1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumarkt i.d.OPf. durch Beschluss des Stadtrats eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat der Stadt Neumarkt i.d.OPf."
- (2) Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (4) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange geworben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informiert werden. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Beirats**

Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden für die Dauer von drei Jahren gemäß §§ 3 und 4 gewählt.

Der Beirat soll möglichst paritätisch besetzt werden. Es sollen wenigstens drei Männer bzw. wenigstens drei Frauen dem Beirat angehören.

Der Seniorenreferent/die Seniorenreferentin der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist geborenes Beiratsmitglied. Sein/Ihr Stellvertreter/in wird von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. benannt.

### **§ 3**

## **Wahlversammlung**

(1) Die Wahl des Seniorenbeirats erfolgt in einer allgemeinen Versammlung, zu der der Oberbürgermeister der Stadt Neumarkt i.d.OPf. einlädt. Im Einladungsschreiben bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf den Tagesordnungspunkt "Wahl eines Seniorenbeirats" hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer der Versammlung.

Eingeladen werden sollen:

- a) ortsbezogene Altenclubs, Altentagesstätten und Seniorengruppen
- b) Heimbeiräte bzw. -fürsprecher der Alten- und Altenpflegeheime in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- c) Soziale, betriebliche, kulturelle und sonstige Seniorenorganisationen und -zusammenschlüsse
- d) Einzelpersonen mit einem Bezug zur Seniorenarbeit
- e) ein Vertreter/Vertreterin der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

(2) Der Vertreter der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist der/die Seniorenreferent/in.

(3) Passives Wahlrecht besitzen alle Personen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. haben und einer der in Ziffer 1. a) bis d) genannten Gruppierung angehören bzw. als Einzelpersonen einen Bezug zur Seniorenarbeit haben. Sie müssen am Wahltag im Zukunftsforum Seniorenarbeit nicht anwesend sein, jedoch ihre Bereitschaft zur Wahlannahme, so sie erfolgt, vor der Wahl schriftsätzlich vorlegen.

### **§ 4**

## **Wahlverfahren**

Die Wahl der Seniorenbeiräte und der Vertreter erfolgt schriftlich. Der Oberbürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter eröffnen das Wahlverfahren. Er oder der bestellte Vertreter verweist auf die in § 2 vorgesehene paritätische Besetzung.

Es wird jeweils ein gesonderter Wahlgang für die Wahl der Beiratsmitglieder und die Wahl der Vertreter durchgeführt.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von den Forumsteilnehmern in offener Abstimmung zu berufen ist.

Die anwesenden wahlberechtigten Teilnehmer schlagen im 1. Wahlgang aus dem Kreis der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppierungen bzw. Personen wenigstens 8 Beiratsmitglieder vor. Alle Vorschläge werden durch den Wahlvorstand geprüft und anschließend auf einem Wahlzettel schriftlich gesammelt. Dieser Wahlzettel wird vielfältig und an die wahlberechtigten Teilnehmer verteilt. Die Teilnehmer haben nun insgesamt 8 Stimmen zur Verfügung, die sie auf die Kandidaten verteilen können. Jeder Kandidat kann nur 1 Stimme erhalten. Werden mehr als 8 Stimmen vergeben oder erhält ein Vorschlag mehr als 1 Stimme, ist der Stimmzettel ungültig.

Es folgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand. Die 8 Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen, werden anschließend bekannt gegeben. Bei Stimmengleichheit wird für die betroffenen Kandidaten ein weiterer schriftlicher Wahlgang durchgeführt. Falls nach diesem weiteren Wahlgang erneut Stimmengleichheit besteht, entscheidet das Los.

In einem 2. Wahlgang werden 3 Stellvertreter analog den vorhergehenden Absätzen gewählt und – entsprechend ihrer Stimmenzahl – als 1. bzw. 2. und 3. Vertreter benannt. Sobald ein Seniorenbeirat ausscheidet bzw. aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen die ehrenamtliche Beiratstätigkeit nicht mehr ausführen kann, rücken die Stellvertreter – entsprechend ihrer Rangfolge – in den Beirat auf.

## **§ 5 Vorsitz**

Der neu gebildete Seniorenbeirat wählt in einer gesonderten Sitzung innerhalb von 7 Tagen, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl den

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer und
- stellvertretenden Schriftführer.

Die Sitzungen des Seniorenbeirats werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird.

Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und der Senate, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind. Insoweit ist er zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats bzw. der Senate einzuladen.

## **§ 6 Teilnahme an Sitzungen**

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied seinen Vertreter, damit dieser an der Sitzung teilnimmt, und den Vorsitzenden.

An den Sitzungen des Seniorenbeirats können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen, ebenso Mitglieder des Verwaltungs- und Kultursenats der Stadt Neu-

markt i.d.OPf. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

## **§ 7 Zusammenarbeit**

Der Seniorenbeirat soll darauf hinwirken, dass in den einzelnen Ortsteilen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Ansprechpartner für Seniorenfragen zur Verfügung stehen. Der Seniorenbeirat arbeitet mit diesen Ansprechpartnern kooperativ zu

## **§ 8 Sitzungstermine**

Der Seniorenbeirat versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

## **§ 9 Einladungen**

Die Einladung sollte den Mitgliedern des Seniorenbeirats mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

## **§ 10 Beschlussfassung**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 11 Abstimmung**

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden dem Oberbürgermeister der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zugeleitet. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist gehalten die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

## **§ 12 Niederschrift**

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder.
2. Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.
4. Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung).
5. Die gestellten Anträge.
6. Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschriebene Niederschrift geht an den Oberbürgermeister, an den Abteilungsleiter II und an die im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppierungen sowie an den Vorsitzenden des Behindertenbeirates.

### **§ 13**

## **Vergütung und Kostenerstattung**

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder keine Vergütung bezahlt.

### **§ 14**

## **Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss. Der Seniorenbeirat gibt sich regelmäßige Sprechzeiten.